

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

16. Sitzung, 13.02.1861

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen des dreizehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechszehnte Sitzung.

Oldenburg, den 13. Februar 1861. Morgens 10 Uhr.

- Tagesordnung:** 1) Fortsetzung des letzten Gegenstandes der vorigen Tagesordnung (Bericht des Ausschusses für Begutachtung der Vorlage der Staatsregierung, Anlage Nr. 21, S. 202, Entwurf eines Gesetzes, betr. die Oldenburgische Brandkasse.
- 2) Bericht des betreffenden Ausschusses über den Gesetzentwurf, betr. die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse (s. Anlage Nr. 60 S. 454).

Vorsitzender: Präsident Niebour.

Am Ministertische der Herr Staatsminister von Berg so wie die Herren Reg.-Commissaire Bucholz, Becker und Muzenbecher.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das Protocoll der vorigen Sitzung vom Schriftführer Russell verlesen, darauf genehmigt.

Der Präsident zeigt als eingegangen an:

Eine Vorstellung der Gemeinde Alens, betreffend Anlegung einer Chaussee von Elmürden bis durch das Dorf Alens.

Präsident: Der sub 1 der Tagesordnung aufgeführte Bericht sei gestern bis zu pag. 296 des Abklatsches verhandelt. Er ersuche den Berichterstatter, mit der Verlesung fortzufahren.

Berichterstatter Klävemann II. verliest den Bericht.

Antrag Nr. 3 (Annahme des Art. 1).

Antrag Nr. 4:

im Art. 1 §. 1 im ersten Satze die Worte „mit Ausschluß der Stadt und des Amtes Sever“ zu streichen und mit dieser Aenderung den Art. 1 anzunehmen.

Der Präsident eröffnet die Berathung über diese Anträge.

Abg. **Dannenberg:** Er glaube nicht, befürchten zu brauchen, daß der Minoritäts-Antrag Nr. 4 angenommen werde. Die Herren, welche sich gestern dahin ausgesprochen, daß der Zwang nicht zweckmäßig sei, werden auch jetzt bei ihrer Meinung verharren. Die Herren aber, welche den in Oldenburg bisher bestandenen Zwang für wohlthätig erachtet

haben, werden einen anderen bisher von solchem Zwange frei gebliebenen Landestheil wohl nicht mit einem von diesem nicht gewünschten Glücke überraschen wollen. Er habe nur das Wort genommen, damit nicht durch das Schweigen der Abgeordneten aus Severland die Versammlung zur Annahme verleitet werde, als sei die Sache den Severanern gleichgültig. Er könne die Versicherung geben, daß man in Severland mit der dort bestehenden Einrichtung sehr zufrieden sei und keinen Zwang wünsche.

Abg. **Klävemann I.:** Er sei anderer Ansicht als der Vorredner. Man müsse sich hier auf den Boden des Landtagsbeschlusses stellen. Man habe das Institut des Zwangs für zweckmäßig und wohlthätig erachtet; weshalb solle man nun einzelne Landestheile von dieser Wohlthat ausschließen? Er wolle sich auf die Gründe des Minderheitsberichts beziehen, namentlich aber auch darauf hinweisen, daß das Institut ohne Sever zu klein sein werde.

Der Präsident schließt die Debatte und bringt zuerst den Antrag Nr. 4 zur Abstimmung. Derselbe wird abgelehnt; der Antrag Nr. 3 wird angenommen.

Berichterst. **Klävemann II.:** Lit. a. im Antrage Nr. 5 sei lediglich eine Redaktionsbemerkung, der Antrag sub b. dieser Nummer gehe dahin, im Art. 2 §. 2 am Ende die Worte „sobald dazu die Genehmigung der Regierung erteilt ist“ zu streichen, der Antrag sub c., mit diesen Aenderungen den Art. 2 anzunehmen.

Nach dem Schlusse der Berathung durch den Präsidenten wird lit. a. und lit. b. des Antrages Nr. 5 angenommen



Ueber lit. c. wird die Abstimmung bis später ausgesetzt; desgleichen über Antrag Nr. 6 (Annahme der Art. 3 und 4) nach Schluß der Berathung durch den Präsidenten.

Zu Art. 5.

Abg. Klävermann I.: Der Zwang sei einmal beschlossen. Man möge nun aber auch den Gezwungenen Gerechtigkeit widerfahren lassen. Die Minorität sage, es sei ungerecht, die Classification nicht anzunehmen. Die Classification sei auch nach seiner Meinung eine rechtliche Nothwendigkeit. Auch die Mehrheit müsse die Nothwendigkeit der Classification zugestehen, wenn sie z. B. Mühlen und Brandhäuser auf Ziegeleien höher, Kirchen, Glockenthürme u. dergleichen niedriger beitragen lassen wolle, als nach dem regelmäßigen Satze vorgeschrieben sei. Dennoch wolle sie eine weitere Classification ausschließen. Indem sie die theoretische Richtigkeit einer solchen anerkenne, sollen practische Gründe für die Beibehaltung der alten Beitragsweise sprechen. Die Mehrheit behaupte, eine Eintheilung in Classen sei nicht gut ausführbar, es gebe hundert verschiedene Grade der Feuergefährlichkeit. Wenn sie einmal übertreiben wolle, habe sie ja auch nur gleich „Tausend“ sagen können. Es gebe überhaupt nicht 2 Fälle, die sich ganz gleich seien. Sie sage noch, bei einer so complicirten Gestaltung der Feuergefährlichkeit werde man nicht leicht die richtige Classe herausfinden, es werden Reclamationen über Reclamationen kommen. Er wolle hier nur auf das Classen-Steuergesetz hinweisen, wo doch auch Classen gemacht seien, und wo die Grenzen doch viel schwerer zu finden seien. Wenn die Majorität noch bemerke, bei freiwilligen Versicherungen sei eine Classification nothwendig; warum solle denn hier eine solche ausgeschlossen sein? Die wohlhabende Bevölkerung solle allerdings die ärmere unterstützen, aber dies müsse auf anderem Wege effectuirt werden. Eine Brandversicherungsprämie sei keine Armensteuer. Wenn noch hervorgehoben sei, eine solche Eintheilung in Classen könne leicht zu Brandstiftungen verleiten, so lasse sich dies wohl nicht begründen. Brandstiftungen liegen bekanntlich die verschiedensten Ursachen zum Grunde, die häufigste Ursache sei wohl der Eigennuß. Wolle aber Jemand sich durch Brandstiftung einen Vortheil verschaffen, so könne er dies viel einfacher noch durch Versicherung seines Mobiliars. — Was die Schwierigkeit betreffs der Rechnung anlange, so wolle er nur darauf hinweisen, daß von Privatgesellschaften die Berechnungen bei den Classificationen doch mit Leichtigkeit geführt werden. Die Staatsbeamten seien allerdings in dieser Beziehung nicht so geschult wie die Leute vom Fach, aber so unfähig werde man doch auch die Staatsbeamten zu dieser Rechnungsführung nicht halten, da man noch gestern beschlossen habe, die Brandcasse als Staatsanstalt beizubehalten.

Die Gründe der Mehrheit seien demnach nicht stichhaltig. Er wolle dem gegenüber nur eine einfache Thatsache anführen. Ein Agent von einer Privatversicherungsgesellschaft sei gefragt, indem ihm zwei Häuser gezeigt worden (eines in der Stadt gelegen, in der Nähe von Wasser massiv gebaut, frei im Garten stehend, des Schutzes der Feuerlöschanstalt

theilhaftig, das andere etwa eine halbe Stunde von der Stadt entfernt, mit weicher Dachung, in Bindwerk, entfernt von Wasser und von Löschanstalten), in welchem Verhältnisse diese beitragen müssen? Derselbe habe dann die Antwort gegeben: Das Haus in der Stadt müsse ein Fünftel von Dem zahlen, was das andere Gebäude an Versicherungsgeldern zu entrichten habe. Eine solche Entscheidung zeige recht deutlich die Ungerechtigkeit, die dadurch entstehe, daß man die größere oder geringere Feuergefährlichkeit hier nicht berücksichtige.

Staatsminister von Berg: Das in Frage stehende Thema sei während des fünften Landtags schon erörtert und in dem Schreiben der Staatsregierung vom 4. Nov. 1854 seien die Gründe hinreichend ausgeführt. Er wolle daher auf diese hier nicht eingehen, sondern nur den Punkt berühren, ob es ungerecht sei, von der vom Vorredner als nothwendig hingestellten Classification abzusehen.

Die hier in Frage stehende Anstalt rechtfertige die Behauptung nicht; diese gründe sich nur auf eine irrige Auffassung des Instituts. Man vergleiche die Privatversicherungsgesellschaften (Prämien- oder gegenseitige Assuranzgesellschaften) mit demselben. Dies sei ein Mißgriff. Das hiesige Institut sei eine wechselseitige Anstalt, eine Gesellschaft, deren Genossen gesetzlich sämtliche Besitzer von Häusern seien. Die Anstalt versichere nicht ein bestimmtes Risiko, sie habe nur den entstandenen Schaden auf die Einzelnen zu repariren. Dies sei keine Ungerechtigkeit. Die Genossen sollen den Schaden nach der Vorschrift des Gesetzes verhältnißmäßig tragen. — Ganz anders verhalte es sich mit den Privatgesellschaften. Solche schließen mit dem Einzelnen einen Contract ab und fragen sich dabei, welches Risiko sie diesem gegenüber übernehmen sollen. Von der hiesigen Brandcasse werde ein solches Risiko nicht übernommen, da der Schaden auf die einzelnen Interessenten repartirt werde.

Dieser Unterschied müsse bei der Beurtheilung wohl berücksichtigt werden.

Abg. Ahlhorn: Gestern habe er aus practischen Rücksichten für den Zwang gestimmt. In der jetzt vorliegenden Frage theile er die Ansicht des Abgeordneten Klävermann I., indem es ungerecht sei, ganz von dem Grade der Feuergefährlichkeit abzusehen; eine solche Classification sei durchaus gerechtfertigt. Aber desungeachtet sehe er keinen Vortheil darin wegen der ungeheuren Verwaltungskosten, die daraus erwachsen würden. Wenn man zwei Monate im Finanzausschusse sei, sehe man ein fortwährendes Steigen fast aller Positionen und müsse deshalb ein Vorurtheil gegen jede Verwaltung fassen. Im Uebrigen halte er hier eine Classification ebenso nöthig und passend wie bei Privatversicherungsgesellschaften. Wenn der Herr Staatsminister gesagt, die Einrichtung sei durchaus verschieden, eine Privatgesellschaft schließe mit jedem Einzelnen einen Contract ab, so sei dies auch bei der hiesigen Brandcasse der Fall. Wolle man von Classificationen ganz abstrahiren, so müsse man auch für Mühlen u. s. w. keine höhere Beiträge fordern. Er wolle

in dieser Beziehung keinen Antrag stellen, weil man dies als Privatinteresse deuten könne; er habe meistens massive Häuser, welche er bei Privatgesellschaften für $\frac{3}{4}$ pro mille versichern könne, wogegen er jetzt $1\frac{1}{2}$ zahlen müsse, wie gestern gesagt sei. Die Bestimmung betreffs der Kirchen, Kapellen u. s. scheine ihm ungerecht, namentlich auch, da die Gemeinden gewöhnlich besser bezahlen können als Private. Er stelle daher den Antrag:

den Passus des §. 2 Art. 5 sub 1 zu streichen.

Der Antrag ist unterstützt.

Präsident: Der Antrag sei also zum Entwurf gestellt.

Abg. Brader: Im Ganzen theile er die Ansicht des Herrn Staatsministers. — Wenn der Abg. Kläbemann I. die Feuergefährlichkeit hervorhebe, so habe er dabei wohl die nach seiner Ansicht nicht so große Feuergefährlichkeit der Städte im Auge. Dieser Umstand, wie drückend ein Städtebrand die Interessenten treffen würde, habe ihn nie mit der Brandcasse befreundeten können. Wenn die Häuser in den Städten auch etwas mehr bezahlen, so sei dieser Umstand doch bei einem solchen Zwangsinstitute wohl zu berücksichtigen. Er sei daher auch nicht für eine Classification.

Präsident: Er werde nun die Anträge zum Art. 5 zur Abstimmung bringen. Antrag Nr. 7 gehe auf Annahme des Entwurfs. Die anderen Anträge seien sämtlich Verbesserungsanträge.

Es wird dann der Antrag Nr. 8 sub a angenommen, womit der Antrag Nr. 7 wegfällt.

Für die Anträge Nr. 9 u. 10 ist mit genügender Unterstützung namentliche Abstimmung beantragt.

Der Antrag 9 wird mit 35 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Gegen denselben stimmen die Abgeordneten:

Schwegmann, Selkman I., Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan II., Struthoff, Werner, Wichmann, Willers, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Barleben, Bödeker, Brader, Brörmann, Brunkhorst, Bunnies, Dannenberg, Driver, Flor, Frank, Franksen, Greverus, Görlich, Hardt, Heye, Kaiser, Lehmkühl, Müller, Niebour, Noell, Detken I., Rüdibusch, Russell.

Für denselben die Abgeordneten:

Gerdes, Kläbemann I., Kläbemann II., Lengler, Noell, Strackerjan III., Wulff.

Abwesend sind die Abgeordneten:

Bramlage, Bartel, Hobbie, Lüerßen, Detken II., Sägelken, Bibel.

Der Antrag 10 wird mit 34 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Gegen denselben stimmen die Abgeordneten:

Werner, Wichmann, Willers, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Barleben, Bödeker, Brörmann, Bra-

der, Brunkhorst, Bunnies, Dannenberg, Driver, Flor, Frank, Franksen, Greverus, Görlich, Heye, Hobbie, Kaiser, Lehmkühl, Müller, Noell, Detken I., Rüdibusch, Russell, Schwegmann, Selkman I., Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan II., Struthoff.

Für denselben stimmen die Abgeordneten:

Kläbemann I., Kläbemann II., Lengler, Niebour, Noell, Strackerjan III., Wulff.

Abwesend sind die Abgeordneten:

Bartel, Bramlage, Hardt, Lüerßen, Detken II., Sägelken, Bibel.

Der Antrag des Abgeordneten Ahlhorn und sodann der veränderte Entwurf, in seiner jetzigen Fassung wird angenommen.

Präsident: Zu Art. 6. §. 1: habe der Ausschuss in Antrag 11 nach dem Worte „Aemtern“ hinzugesügt: „in den Städten erster Klasse von den Stadtmagistraten.“

Die Abstimmung über diesen Antrag wird ausgesetzt, wie bei Nr. 5; desgleichen bei Antrag Nr. 12, der Artikel 7 zur Annahme empfiehlt.

Zu Art. 8.

Präsident: Zu diesem Artikel liege ein Mehrheits- und ein Minderheitsantrag, Nr. 13 und 13a vor. Zu dem sei noch vom Abgeordneten Heye ein Antrag eingebracht, da er eine reine Verneinung des Entwurfs und also überflüssig sei.

Abg. Heye: Der Ausschuss habe auch befürchtet, ein Ausschuss von 20 Personen würde zu kostspielig sein. Deshalb beantrage er nun, die Artikel 8 und 9 ganz zu streichen.

Abg. Ahlhorn: Es sei die Rede von der Zulässigkeit des Antrags. Man könne hier zu Art. 9 einen Verbesserungsantrag stellen.

Präsident: Er sehe damit nichts zu erreichen.

Abg. Selkman II.: Wenn der Ausschuss den fraglichen Ausschuss von 20 Personen beseitigen und statt dessen einen von 6 wählen wolle, so sei er der Ansicht, daß 6 Personen der dem Ausschusse gestellten Aufgabe nicht genügen können. Ein Ausschuss-Mann, der mehrere Ämter vertrete, könne nicht die erforderlichen Localkenntnisse haben. Der ganze Ausschuss würde allerdings wohl wenig nützen. Halte man aber die Zahl 20 zu groß, so solle man den Ausschuss lieber ganz fallen lassen.

Abg. Ahlhorn: Er sei ganz anderer Ansicht. Am liebsten lasse er den Ausschuss ganz fallen. Sei dies jedoch nicht thunlich, so wolle er lieber einen von 6, als von 20 Personen haben. Das ganze Land werde durch einen solchen vertreten. Zudem habe derselbe ja nur eine beratende Stimme



und sei wohl nicht so wichtig. Er wolle nur auf den Kostenpunkt aufmerksam machen, wenn ein Ausschuss von 20 Personen alle 2 Jahre, wie beantragt, zusammen kommen sollte.

Abg. Frankens: Er halte es viel practischer, wenn nicht, wie die Mehrheit wolle, mehrere Aemter zu einer Wahl zusammentreten, sondern wenn die sämmtlichen Aemter immer zu einer bestimmten Zahl fortlaufend durch Ausschussmänner, die je in ihrem Amte gewählt seien, vertreten werden. So sei es am wenigsten schwerfällig und kostspielig. Er könne sich auf den Minoritäts-Bericht beziehen. Wenn aber der Austritt von je 3 Ausschussmännern nicht beliebt werde, so könne man dafür auch 2 setzen.

Der Präsident schließt die Berathung und bringt zuerst den Antrag Nr. 13 zur Abstimmung, nach dessen Ablehnung den Antrag Nr. 13a; dieser wird ebenfalls abgelehnt.

Präsident: Damit falle also der Art. 9 und der Antrag Nr. 14. hinweg.

In Antrag Nr. 15 empfehle der Ausschuss die Annahme der Art. 10., 11., 12. und 13.

Die Abstimmung wird ausgesetzt wie bei Nr. 5.

Art. 14.

Abg. Brader: Der Art. 14. §. 1. könne wohl passend wegfallen. Wenn Jemand eine kleine Aenderung vornehme und dieselbe nicht anzeige, so könne kein großer Schaden daraus erwachsen. Arme Leute können durch diese Bestimmung leicht arglos in Brüche fallen. Er beantrage daher: in Art. 14 den §. 1 zu streichen.

Abg. Selkmann II.: Dieser Meinung könne er sich durchaus nicht anschließen. Der Abgeordnete Brader sage, es könne kein großer Schaden daraus erwachsen. Es könne aber ein sehr großer Schaden daraus entstehen, wenn Jemand einen Neubau zur Brandcasse nicht angemeldet habe, das Haus abbrenne und nun der Eigenthümer keinen Brandschaden ersetzt erhalte. Auch entspreche es dem beschlossenen Principe der Zwangsanstalt, daß jeder gezwungen werde, die nöthigen Anzeigen zu machen, und um diesem Zwange Nachdruck zu geben, müßten die Strafen angedroht werden, und würden auch ohne diesen Zwang zur Anzeige Unordnungen entstehen.

Abg. Brader: Er habe nichts dabei zu erinnern, wenn bei Neubauten der Zwang eintrete, obschon derselbe keine Bedeutung habe, da die Leute schon von den Taxatoren aufmerksam gemacht werden. Er bezweifle aber nicht, daß bei der Pflicht, jede kleine Aenderung anzuzeigen, Mancher unbewußt zu Schaden kommen müsse. Er könnte seinen Antrag wohl darin ändern, jedoch halte er es practisch nicht für wichtig.

Abg. Bodeker: Für den Realcredit sei es wichtig zu wissen, daß jedes Haus versichert sei. Es sei daher sehr von

Interesse, die Versicherung möglichst schnell eintreten zu lassen. Wenn Jemand einmal ganz schuldlos in Brüche falle, so könne dies ja von den Behörden berücksichtigt werden.

Abg. Kläbemann II.: Er müsse auch die Beibehaltung des §. 1 in Art. 14 empfehlen. Derselbe sei für die Ordnung in den Katastern nothwendig. Zudem komme noch in Betracht, daß die Pflicht zur Anzeige auch die Verkleinerungen umfasse; jede Veränderung müsse angezeigt werden.

Der Präsident schließt die Debatte und bringt die Anträge zur Abstimmung.

Der Antrag des Abgeordneten Brader wird abgelehnt. Der Ausschuss-Antrag Nr. 16 wird angenommen, Nr. 18 abgelehnt, Nr. 17 angenommen.

Zu Art. 15.

Die Anträge 19 a und 19 b werden angenommen; die Abstimmung über 19 c wird ausgesetzt.

Zu Art. 16.

Berichterstatler Kläbemann II.: Der Ausschuss habe sich dahin geeinigt, statt 20 a folgenden Antrag zu stellen.

§. 1 im Art. 16 werde so gefaßt: Zur Vornahme der Schätzung werden für jeden Amtsbezirk resp. jede Stadt erster Classe oder, wo es das Bedürfnis fordert, namentlich in allen größeren Amtsbezirken für bestimmte von der Regierung festzustellende Bezirke des Amtes resp. der Stadt erster Klasse 2 Werkverständige etc.

Abg. Kaiser: Er sei im Uebrigen mit dem Berichte einverstanden, doch sei ihm der Ausschussantrag nicht bestimmt genug gefaßt und er stelle daher den Antrag:

§. 1 des Art. 16 erhalte folgende Fassung: Zur Vornahme der Schätzung werden für jeden Amtsbezirk auf je 6000 Einwohner und für jede Stadt erster Klasse 2 Werkverständige, in der Regel ein Maurermeister und ein Zimmermeister von dem Amtesrathe, im Amte Landwührden und den Städten erster Classe vom Gemeinderath gewählt und vom Amte, unter Vorbehalt jederzeitiger Entlassung, als Schähler bestellt und beeidigt. Die Zahl der Schähler in den Amtsbezirken wird nach der der Wahl vorhergehenden letzten Zählung ermittelt und, falls zuletzt über 3000 Einwohner übrig bleiben, so werden dafür 2 Schähler mehr gewählt.

Dieser Antrag ist nicht unterstützt, fällt somit weg.

Der an die Stelle des Nr. 20 a gefaßte Antrag wird angenommen, desgleichen Nr. 20 sub b. Die Abstimmung über 20 c wird ausgesetzt, desgleichen über 21, der Annahme des Art. 17 empfiehlt.

Antrag Nr. 22 sub a wird angenommen, sub b ausgesetzt.



Art. 19.

Regierungs-Commissair **Mugenbecher**: Den Ausschusßantrag Nr. 23 könne er nicht empfehlen. Interessent der Brandcasse sei nur der, welcher ein Haus besitze. Sobald das Haus abgebrannt sei, könne ein Beitrag nicht beansprucht werden. Wenn der Ausschusß hier das Rechnungsjahr herbeiziehe, so scheine ihm dies auf einer Verwechslung von Privatversicherungs-Gesellschaften mit dem hier fraglichen Institute zu beruhen. Hier werde eine Umlage nur bei Bedürfnissen ausgeschrieben. Er empfehle daher Annahme des Entwurfs.

Berichterstatter **Klavemann II.**: Er müsse doch bei seiner Ansicht beharren. Wenn z. B. ein Gebäude zu $\frac{99}{100}$ abgebrannt sei, solle der Beitrag nach der bisherigen Versicherungssumme beibehalten werden; wenn es dagegen ganz abgebrannt, nur ein vor dem Brande ausgeschriebener. Außerdem harmonire diese Bestimmung nicht mit Art. 26 des Entwurfs, nach welchem die bisherige Versicherungssumme als vorläufig angemeldet gelten solle, wenn ein neues oder noch im Bau begriffenes Gebäude, das ganz oder theilweise an die Stelle eines versicherten trete, durch Feuer oder Löschmaßregeln zerstört oder beschädigt worden, bevor es von Neuem zur Versicherung angemeldet sei.

Nach Schluß der Debatte werden die Anträge 23 a und b angenommen. Nr. 23 c wird ausgefetzt, desgleichen Nr. 24.

Die Anträge 25 a b c und d werden angenommen, die Abstimmung über 25 e ausgefetzt, 26 a angenommen, 26 b ausgefetzt, 27 ausgefetzt.

Staatsminister **v. Berg**: Obgleich er nach Annahme des Antrags Nr. 23 von einem Antrage, den er zu Art. 26 habe stellen wollen, absehen müsse, so wolle er doch bemerken, daß die Staatsregierung vollkommen das Princip anerkenne, daß, wer nichts zahle, auch keine Entschädigung erhalten solle, wie auch aus den Motiven hervorgehe. Es sei daher nicht die Absicht der Regierung, durch Art. 26 den Abgebrannten ein Recht zu geben, ohne daß diese eine Verbindlichkeit übernommen haben, wie der Ausschusß meine. Um dies klar zu machen, habe er in den Art. 26 Etwas einschalten wollen, was jedoch jetzt ohne praktische Bedeutung sei. Bei der zweiten Lesung hoffe er jedoch noch eine Aenderung.

Der Ausschusßantrag Nr. 28 a wird angenommen, desgleichen 29 a; die Abstimmung über 28 b und 29 b wird ausgefetzt.

Berichterstatter **Klavemann II.**: Namens des Ausschusses wolle er bemerken, daß derselbe noch folgenden Zusatz zu §. 1 Art. 28 gemacht habe:

In Ansehung beweglicher Gegenstände aber nur insoweit, als der Betreffende nicht von einer Mobilien-Gesellschaft Ersatz erhält.

Abgeordneter **Strackerjan II.**: Er könne sich mit dem Art. 28 nicht einverstanden erklären. Ob die Brandcasse Etwas vergüten wolle oder nicht, müsse sie selbst wissen.

Das Inconsequente des Ausschusßantrages liege aber darin, daß, wenn Jemand von einer Privatgesellschaft Entschädigung für solche Verluste fordern könne, derselbe eine Prämie dafür habe zahlen müssen, anderenfalls aber die Schadloshaltung umsonst habe.

Staatsminister **v. Berg**: Vorredners Bemerkung sei nicht relevant. Der Zweck sei nur, daß Jemand wegen Brandschäden entschädigt werde; es sei nun gleichgültig, ob A von B oder von C schadlos gehalten werde.

Abg. **Ahlborn**: Es möge sich vielleicht eher empfehlen zu setzen: „soweit nicht eine andere Gesellschaft verpflichtet ist.“

Abg. **Klavemann II.**: Er halte dies für gleichgültig.

Reg.-Commissair **Mugenbecher**: Betreffs Antrags Nr. 35 könne er bemerken, daß im Entwurfe lediglich ein Druckfehler vorliege.

Präsident: Es sei noch abzustimmen über die Anträge Nr. 5 c, 6, 11, 12, 15, 29 b, 30, 33, 34 b, 35 u. 36.

Dieselben werden zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Präsident: Hiemit sei die erste Lesung des Gesetzesentwurfs beendet. Die Frist zur Einbringung von Verbesserungsanträgen werde er bestimmen.

Als zweiter Gegenstand steht auf der Tagesordnung der Bericht des Ausschusses (S. 360 im Abklatsche) zur Begutachtung eines Gesetzes, betreffend die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse (Anlage 60, S. 455).

Präsident: Er crachte eine Verlesung des ausführlichen Berichtes, da derselbe die den verschiedenen Anträgen zum Grunde liegenden Principien des Weiteren ausführe, nicht für erforderlich.

Der Landtag erklärt sich hiermit einverstanden.

Präsident: Der Antrag 1 der Majorität empfehle neben der Wittwencasse für die pflichtigen Interessenten eine solche für freiwillige Interessenten und die Waisen- und Leibrentencasse beizubehalten; er stimme also mit dem Entwurf überein. Eine Minderheit beantrage, nur die Beamten-Wittwencasse beizubehalten, dagegen die allgemeine Wittwencasse, die Waisencasse und die Leibrentencasse eingehen zu lassen; nach deshalb genommener Rücksprache mit dem Berichterstatter solle der dieserhalb gestellte Antrag (Antrag 2) keinen Antrag auf Ablehnung des Entwurfs im Ganzen enthalten, sondern nur einen leitenden Gedanken aussprechen. Der Antrag der zweiten Minderheit (Antrag 3) bezwecke eine Aufhebung des Instituts der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-

Casse, derselbe gehe also auf Ablehnung des Gesetzentwurfes im Ganzen.

Berichterstatter der zweiten Minderheit Kläbemann I.: Nach den Erfahrungen, die er über die Beliebtheit der Zwangsdetentionsanstalten bei dem Landtage in der gestrigen Sitzung gemacht habe, sehe er das Schicksal seines Antrages 3 voraus. Um Zeit und Mühe zu sparen, ziehe er daher seinen Antrag 3 einfach zurück.

Präsident: Hiernach liege zwar ein Antrag auf Nicht-eingehen in die Berathung der einzelnen Bestimmungen nicht mehr vor; es könne jedoch der Ausschuß Behufs der weiteren Berathung dieser einzelnen Bestimmungen Vorfragen an den Landtag bringen, und eröffne er daher die Debatte über Antrag 1 und 2.

Reg.-Comm. Becker: Nachdem der Antrag 3 zurückgezogen sei, habe er sich nur gegen den Antrag auf Aufhebung der Cassen mit freiwilligem Beitritt zu erklären. Er könne sich hierbei im Allgemeinen auf die Motive beziehen. Die von der Minderheit vorgebrachten Gründe könne er nicht für genügend halten.

Dieselbe sage zunächst: die Staatsregierung gestehe zu, daß in jetziger Zeit keine Veranlassung vorliege, Versorgungscassen mit freiwilligem Eintritt unter Gewähr des Staates in's Leben zu rufen, es werde sich daher auch nicht rechtfertigen lassen bei einer vollständigen Reorganisation der gegenwärtig bestehenden Anstalt jene Versorgungscassen bestehen zu lassen. Es liege für den Staat aber lediglich deshalb keine Veranlassung vor, solche Anstalten zu errichten, weil derselbe nicht wisse, welche Opfer und Lasten er damit auf sich laden werde; dies sei aber doch ganz verschieden von der Frage, ob eine solche Anstalt, die einmal bestehe, aufzuheben sei. Es liege für diese Anstalten jetzt eine achtzigjährige Erfahrung vor. Was die Administration anlange, so könne die Administration der Cassen mit freiwilligem Beitritt ohne große Mühe von der Beamten-Wittwencasse mit wahrgenommen werden.

Wenn sodann die Minorität es in Zweifel ziehe, ob die freiwillige Wittwen-, die Waisen- und die Leibrenten-Casse einem Bedürfnisse des Landes Abhilfe gewähre, so wolle er nochmals auf die schon in den Motiven mitgetheilten Nachweisungen aufmerksam machen; nach diesen habe die allgemeine Wittwencasse am ersten Januar 1855 226 Versicherungen stehender Ehen gezahlt und an 173 Wittwen Pensionen gezahlt; die Waisencasse habe am 1. Januar 1855 26 Pensionisten gehabt und die Leibrentencasse habe am ersten Januar 1855 120 Personen Leibrenten gewährt. Sei denn diese große Anzahl von Personen für gar Nichts zu rechnen? Insbesondere aber sei die Leibrentencasse von wohlthätiger Wirkung. Die Leibrentner seien meistens unvermögende Frauenzimmer, die sich ein kleines Vermögen sammelten, um sich im Alter sicher zu stellen. Solche Frauenzimmer scheuten

sich, ihre kleinen Ersparnisse Agenten und auswärtigen Cassen anzuvertrauen, deren Sicherheit ihnen unbekannt sei.

Wenn weiter die Minderheit nicht zugestehen könne, daß die bestehenden Privatversicherungsgesellschaften nur eine beschränkte Abhilfe des Bedürfnisses gewährten, vielmehr dieselben für völlig ausreichend halte, so habe er hiergegen die Gründe anzuführen: einmal werde, je mehr sich Gelegenheiten zum Versichern darböten, auch desto mehr versichert; dies liege auf der Hand und zeige sich in gleicher Weise bei allen unsern heutigen Verkehrsanstalten. Sodann könne keine Privatversicherungsgesellschaft die Beiträge so niedrig stellen, wie die hiesige Anstalt es thue. Jede Privatgesellschaft müsse nothwendig auf Unternehmergeinn rechnen, auf den hier ganz und gar verzichtet werde; sodann seien, wie schon erwähnt, für die Anstalten mit freiwilligem Beitritt keine Administrationskosten vorhanden, da die Verwaltung von der andern Casse mit wahrgenommen werde. Bei den Privatversicherungsgesellschaften seien die Administrationskosten häufig sehr hoch; so wolle er beispielsweise anführen, daß bei der Teutonia in Leipzig 35, bei der Iduna in Halle 34, bei der Hammonia in Hamburg 32, bei dem Janus daselbst 20 Procent der gesammten Versicherungsgelder von den Kosten der Verwaltung absorbiert würden. Es sei also für Privatgesellschaften, wenn sie anders auf soliden Grundlagen beruhen wollten, unmöglich, die Beiträge so niedrig zu stellen, und dies führe ihn zu seinem dritten Grunde, nämlich der Sicherheit der hiesigen Anstalt und dem fast unumschränkten Vertrauen, das sie genieße. Die Privatversicherungsgesellschaften genößen keineswegs eines solchen Vertrauens, noch böten sie eine solche Sicherheit dar. Er wolle dies hinsichtlich einiger Privatgesellschaften nachweisen. (Redner theilt hierauf des Näheren diese Nachweisungen mit, nach welchen die Hammonia an der Unfähigkeit ihrer Direction zu Grunde gegangen sei, und bei der Iduna und Teutonia sich ein bedeutendes Deficit herausgestellt habe.) Er halte diese Beispiele für genügend. Natürlich wolle er damit andern Privatversicherungsgesellschaften nicht zu nahe treten; wer vermöge aber zu beurtheilen, ob eine solche Anstalt auf einer soliden Grundlage beruhe; die meisten Versicherer gewiß nicht. Selbst wenn man Einsicht von den Rechnungen nehme, werde man ein solches Urtheil nicht gewinnen können; dazu werde man meistens nur durch die genauesten Forschungen in den Stand gesetzt.

Im Bericht der zweiten Minderheit, deren Antrag jetzt zurückgenommen, sei gesagt worden, daß bei Privatversicherungsinstituten die Unternehmer und Beamten derselben sich das Studium alles dessen, worauf es dabei ankomme, zu ihrer Lebensaufgabe machten und so der Staat und seine Beamten niemals das zu leisten vermöge, was jene leisteten. Die ganze Thätigkeit und das Studium der Beamten bei den Privatversicherungsgesellschaften gereiche aber nur den Actionären zum Vortheil, nicht den Interessenten; der Vor-

theil der Actionäre sei das Hauptbestreben bei den Privatversicherungsgesellschaften und könne dies auch nicht anders sein. Der Staat wolle aber nur den Interessenten gerecht werden, er wolle Nichts gewinnen. Was das Studium anlange, so sei dies doch nicht so schwer, daß ein ganzes Leben dazu erforderlich sei.

Er glaube hierdurch bewiesen zu haben, daß die Privatversicherungsanstalten nur eine beschränkte Abhülfe gewährten, und zwar dazu diese Abhülfe einmal auf Kosten der Interessenten, indem diese höhere Beiträge zahlen müßten, und sodann auf Kosten des Staates, weil je weniger versichert werde, desto mehr Personen auf seine Unterstützung angewiesen würden. Außerdem sei gegen die Privatanstalten noch zu erinnern, daß stets ein großes Capital ins Ausland wandere, welches jetzt dem inländischen Grundbesitze zu Gute komme.

Endlich habe die Minorität zwar die von Großherzoglicher Staatsregierung ausgesprochene Ansicht, daß die Anstalten so eingerichtet werden könnten, daß für die Befürchtung, die Garantie des Staats könne in Anspruch genommen werden, kein Raum bleibe, nicht gerade bestritten, aber dieselbe habe doch erklärt, daß sie durch die abgegebene Versicherung sich nicht beruhigt finden könne, und habe dabei geäußert, sie übersehe dies nicht, und eben weil sie es nicht zu beurtheilen vermöge, glaube sie es nicht verantworten zu können, die Gewähr des Staates bestehen zu lassen. Er frage aber, wohin das führen solle, wenn der Landtag alles das ablehnen wolle, wozu besondere Fachkenntnisse und Studien gehörten. Zur Zeit, als die hiesigen Versicherungsanstalten errichtet worden, hätten die Kenntnisse über dieselben noch in der Kindheit gelegen. Die erste bedeutende Arbeit in dieser Hinsicht: Süßmilch's göttliche Ordnung, sei 30 Jahre vor Errichtung der Wittwen- und Leibrenten-Casse erschienen. Es sei daher kein Wunder, wenn die allgemeine Wittwencasse und die Leibrentencasse ein Deficit gehabt hätten. Seitdem seien aber 80 Jahre verflossen, Männer der Wissenschaft hätten sich dieses Zweiges bemächtigt, und die Erforschungen derselben, verbunden mit den 80jährigen Erfahrungen seien zur Grundlage der neuen Tarife gemacht, resp. sollten gemacht werden. Diese ließen Nichts zu wünschen übrig, es seien dieselben wie bei allen Privatversicherungsgesellschaften. Die Tarife seien so berechnet, daß Ueberschüsse erzielt werden würden, die als Dividenden vertheilt werden sollten, jedoch nur soweit, als sie nicht zur Deckung etwaiger Verluste notwendig seien. Es werde beabsichtigt, einen Reservefonds zu bilden, welcher erst hergestellt werden solle, ehe Dividenden gezahlt würden. Werde dieser Fonds angegriffen, so werde derselbe aus den Ueberschüssen wieder ergänzt und so lange würden keine Dividenden gezahlt; event. trete eine Erhöhung der Tarife ein. Sollte wider alles Erwarten der ganze Reservefonds erschöpft werden, so trete der große Sicherheitsfonds ein. Sei es hiernach schon sehr unwahrscheinlich, daß der Sicherheitsfonds je erheblich angegriffen werde, so sei es

noch unwahrscheinlicher, ja fast unmöglich, daß jemals der Staat herangezogen werde.

Es könne das Deficit der Leibrenten-Casse entgegen gehalten werden. Dieses sei aber seit Jahren allmählig mit Zinsen und Zinseszinsen zu dieser Höhe angewachsen. Dies werde künftig nicht mehr geschehen können, indem alle Jahre die Rechnung abgeschlossen werde; ein Deficit sei nicht zu erwarten, vielleicht einmal von einigen hundert, allenfalls von tausend Thalern; dazu sei der Reservefonds. Wenn die Minderheit sage, die Erfahrung müsse noch erst lehren, ob die Leibrentencasse bei den neuen Säzen bestehen könne, so hätten angestellte Berechnungen ergeben, daß das Deficit nicht entstanden sein würde, wenn die jetzigen Tarife gleich zu Grunde gelegt wären. Er wolle aus dem Berichte des Ausschusses des neunten Landtags, der zur Begutachtung des Gesetzentwurfs, betreffend die vorläufige Einführung eines neuen Einzeltarifes der oldenburgischen Leibrentencasse, niedergesetzt sei, eine Stelle mittheilen, welche folgender Maßen laute: „Wenn nun dieses ganze, in jeder Weise sorgfältige Verfahren auf die Richtigkeit des unter Zugrundelegung der gedachten Factoren gefundenen Tarifs hinweist, spricht für diese Richtigkeit außerdem der Umstand, daß nach den angestellten Berechnungen das fragliche Deficit nicht entstanden wäre, wenn man gleich ursprünglich diesen Tarif zur Anwendung gebracht hätte.“

Daß die allgemeine Wittwencasse ein Deficit gehabt habe, liege lediglich daran, daß man mit den Gesundheitszeugnissen nicht strenge genug gewesen sei. Diese sollten nach dem Muster anderer Anstalten abgeändert werden, und so werde man auch hier gegen künftige Verluste gesichert sein.

Er komme hiernach zu dem Resultat, daß die Anstalten erheblichen Nutzen ohne jeglichen Nachtheil für den Staat gewährten und sehe er hierin einen genügenden Grund, dieselben beizubehalten.

Abg. **Abhorn**: Nachdem die zweite Minderheit ihren Antrag zurückgezogen, bleibe neben dem Majoritätsantrage, der alle Cassen beibehalten wolle, noch der erste Minderheitsantrag, der bloß die Zwangs-Wittwencasse beizubehalten wünsche, übrig. Er werde für den Majoritätsantrag stimmen, denn warum wolle man Cassen für wohlthätige Zwecke aufheben, die dem Staate Nichts kosteten und für Manche doch eine sehr segensreiche Wirkung hätten. Die Verwaltung dieser freiwilligen Cassen koste dem Staate Nichts, weil dieselbe von den Beamten der Wittwencasse für Staatsdiener mit wahrgenommen werde, und die Garantie des Staates komme nicht in Betracht, da die Cassen ungefähr eine Million im Vermögen hätten und so an einen Fehlbetrag gar nicht zu denken sei. Nach den Erklärungen des Herrn Reg. Commissairs sollten aber fortan die drei Cassen getrennt verwaltet werden, und wenn dann die gegenseitige Haft wegfalle, so könne allerdings die Garantie des Staates bedenklich

werden. Dies dürfe nicht geschehen und werde er später seine Abstimmung darnach einrichten.

Der Herr Reg.-Commissair sage ferner, daß, wenn die Cassen aufgehoben würden, mehrere hunderttausend Thaler, die jetzt in inländischem Grundbesitz angelegt würden, ins Ausland fließen könnten. Es habe früher die ausdrückliche Verpflichtung bestanden, daß alles Capitalvermögen in inländischem Grundbesitz belegt werden solle; durch eine aus den letzten Jahren datirende Verordnung sei dies aber aufgehoben und sei dies sehr zu bedauern. Es seien seitdem viele Capitalien in in- und ausländischen Staatspapieren belegt; es sei dies nicht zu billigen, denn da der Staat den Rabatt, den die Staatsdiener genössen, von jedem Thaler 4 Gr. oder 5⁰⁰/₉₀ Proc., bezahlen müsse, welcher ursprünglich nur 500 Thlr. betragen habe, jetzt aber schon auf die jährliche Summe von 3200 Thlr. angewachsen sei, so könne man auch wohl dem Lande entgegen kommen und die Capitalien hier belegen, um so mehr, da gar nicht zu übersehen sei, ob, wenn einmal ein außerordentliches Ereigniß eintrete, diese Staatspapiere die genügende Sicherheit böten. Es sei dann weiter noch in Betracht zu ziehen, daß die Regierung, s. E. nicht mit Recht, die s. g. Procentencasse aufgehoben habe, und behalte er sich dieserhalb einen eigenen Antrag vor. Diese Cassen sei durch höchste Verfügung vom 19. December 1774 entstanden, sei mithin ein Gesetz, da früher alle Gesetze auf diesem Wege entstanden seien, und habe darum auch nicht einseitig von der Staatsregierung wieder aufgehoben werden können. — Nach der ausführlichen Rede des Herrn Reg.-Commissairs liege daher s. E. gar kein Grund vor die freiwillige Landeswittwencasse aufzuheben, da diese Cassen fast allein eine genügende Sicherheit gewähre, die inländischen Cassen, wie die Kassedern u. s. w. jetzt schon etwas mehr als die Hälfte bezahlten. Den Zuschuß habe er zwar gern beseitigt, aber durch einen Schiedsrichterspruch des Oberappellationsgerichtes sei der Staat zu diesem Zuschuß, der alle Jahre steige, verpflichtet, da nach einer Verfügung vom 23. Januar 1811 bestimmt worden sei, daß der Staat auch die Rabattvergütungen, die über 500 Thaler hinausgingen, bezahlen solle.

Reg.-Commissair **Becker**: Allerdings habe man von dem früher gesetzlichen Grundsatz, die Capitalien nur auf inländischen Grundbesitz zu verleihen, abgehen müssen, weil die Cassen wesentliche Einbußen erlitten habe, und so sei ein Theil des Capitals in Hannoverschen und Bremischen Staatspapieren, die bekanntlich hinlänglich sicher seien, angelegt worden. Jetzt komme man schon wieder davon zurück und bemühe sich, die Capitalien im Inlande anzulegen.

Berichterstatter der ersten Minderheit **Strackerjan I.** muß wegen Heiserkeit auf das Wort verzichten.

Berathung geschlossen.

Präsident: Er bringe die beiden Anträge, die als Anträge aufzufassen seien, um für die Specialberathung die

leitenden Grundsätze aufzustellen, zur Abstimmung, und zwar zunächst Antrag 2, als sich am Weitesten vom Entwurf entfernend.

Der Antrag 2 wird hierauf mit großer Majorität abgelehnt und sodann Antrag 1 gegen zwei Stimmen angenommen.

Damit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt und geht die Sache an den Ausschuß zum weitem Bericht zurück.

Präsident: Es sei erst in der heutigen Sitzung ein Bericht des Ausschusses III, betr. Aufhebung der Durchgangs-Abgaben des Zollvereins, vertheilt worden, und habe die Staatsregierung um möglichste Beschleunigung der Berathung gebeten. Er gebe daher dem Landtag anheim, diese Sache auf die heutige Tagesordnung zu setzen.

Der Landtag erklärt sich mit der sofortigen Berathung einverstanden.

Präsident: Der vertheilte Bericht sei als geheim bezeichnet; ihm sei jedoch von Seiten Großherzoglicher Staatsregierung die Mittheilung gemacht, daß dieselbe nunmehr gegen die öffentliche Verhandlung Nichts zu erinnern habe; wenn auch der Landtag kein Bedenken trage, so werde die Sache öffentlich verhandelt werden.

Der Landtag erklärt sich mit der öffentlichen Verhandlung einverstanden.

Berichterstatter **Strackerjan II**: Der dem Landtag jetzt vorgelegte Gesetzentwurf enthalte in materieller Beziehung keine Abänderung des früher dem Landtag vorgelegten und von ihm genehmigten Gesetzentwurfes.

Der Ausschuß beantrage daher:

Der Landtag wolle dem in dem Schreiben vom 9. Februar 1861 vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend Aufhebung der Durchgangsabgaben, seine Zustimmung geben.

Berathung geschlossen.

Der Antrag wird angenommen.

Präsident: Für die zweite Lesung werde eine Zusammenstellung nicht nothwendig sein, und könne daher auf den Entwurf der Regierung verwiesen werden. Die Frist zur Einbringung von Anträgen für die zweite Lesung bestimme er auf morgen Abend 8 Uhr.

Der Präsident setzt sodann die nächste Sitzung auf Montag den 18. Februar Morgens 11 Uhr an.

Tagesordnung:

1. Zweite Lesung des Gesetzentwurfes, betr. Aufhebung der Durchgangs-Abgaben.
2. Bericht des Ausschusses VII. über die Entwürfe:
 - a. eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr.

die Einführung einer Classen- und classificirten Einkommensteuer;

b. eines Gesetzes für dasselbe Fürstenthum, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 21. December 1854 wegen anderweitiger Veranlagung der Grundsteuer.

3. Schlußbericht desselben Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Einführung einer Classen- und classificirten Einkommensteuer.

4. Mündlicher Bericht des Ausschusses III. über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Strafbestimmungen gegen Branntweinbrenner und Bierbrauer.

Schluß der Sitzung 2 1/4 Uhr Nachmittags.

Die Berichterstatter:

Bartel und v. Buttell.

Sicherheits-Sitzung

Oldenburg, den 12. Februar 1861. Morgens 11 Uhr



1) Bericht des Ausschusses VI. über die Einmündung... 2) Schlußbericht... 3) Mündlicher Bericht... 4) Mündlicher Bericht...

1) Die Beschlüsse der Sitzung... 2) Die Beschlüsse der Sitzung... 3) Die Beschlüsse der Sitzung...

1) Die Beschlüsse der Sitzung... 2) Die Beschlüsse der Sitzung... 3) Die Beschlüsse der Sitzung...

